

## Teilnahmeberechtigt

- **Geflüchtete**, die keinen oder noch keinen Zugang zu den Kursen des BAMF haben. Das sind derzeit

- a) alle nach dem 1.08.2019 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Ländern mit unklarer Bleibeperspektive (dazu gehören jetzt auch Iran, Irak und Somalia)
- b) alle vor dem 1.08.19 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unsicherer Bleibeperspektive, die sich weniger als drei Monate gestattet im Bundesgebiet aufhalten (ab drei Monaten Gestattung können diese rechtlich an den Kursen des BAMF teilnehmen, daher Prüfung, ob ein VwV-Kurs vorher sinnvoll ist) und
- c) Geduldete, deren Duldung nicht auf den besonderen in § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genannten Gründen beruht d) Geduldete, die nicht arbeitsmarktnah sind bzw. keine schulpflichtigen Kinder erziehen oder sich seit weniger als sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
- d) Arbeitsmarktnahe Geduldete mit mindestens sechs Monaten Vorduldungszeit können aber in VwV-Alphabetisierungs- und Grundkurse (jeweils Zielniveau A1) aufgenommen werden.

**Ausnahme:** Geduldete, deren Abschiebung unmittelbar bevorsteht

- **Andere Menschen mit Migrationshintergrund** (Definition in § 4 Abs. 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg: a) alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer einschließlich EU-Bürgerinnen und EU-Bürger b) alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen c) und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil oder - unter im Gesetz genannten Voraussetzungen – Großelternanteil). **soweit** sie nicht Zugang zu Kursen des BAMF haben oder sogar eine Verpflichtung zum Kursbesuch (das regeln im Detail die §§ 44, 44a und 45 AufenthG)

## NICHT teilnahmeberechtigt

**Personen, die Zugang zu BAMF-Kursen haben, das sind:**

- a) **Anerkannte Asylbewerber** oder Personen, denen **erstmals eine Aufenthaltserlaubnis** zu Erwerbszwecken, zum Familiennachzug, aus humanitären Gründen und als langfristig Aufenthaltsberechtigte erteilt wurde (§44 Abs.1 AufenthG).
- b) **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive**, derzeit Personen aus Syrien und Eritrea. Sie haben im Rahmen freier Kursplätze Zugang zu BAMF-Kursen (§ 44 Abs.4 AufenthG).
- c) **Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive**, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mind. drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, haben im Rahmen freier Kursplätze Zugang zu BAMF-Kursen

**Ausnahme:** Die Personen der Gruppen von a) bis c) haben faktisch keinen Zugang zu den Kursen des Bundes bzw. ihr Zulassungsantrag nach § 44 Abs.4 AufenthG wurde abgelehnt. Dann können sie in einen VwV-Kurs aufgenommen werden.

- **Personen mit einer rechtlichen Verpflichtung zur Teilnahme an BAMF-Kursen** nach § 44a und § 45a Abs.2 AufenthG **Hinweis:** Für diese Gruppe gibt es **keinerlei Ausnahmen**, auch wenn im Einzelfall passende BAMF-Kurse nicht verfügbar sind

- **Geduldete aus** den derzeit als **sichere Herkunftsländer** eingestuften Ländern. Dies sind die Mitgliedsstaaten der EU, Albanien, Bosnien, Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana. **Ausnahme:** Ihre Aufenthaltsbeendigung ist aus Gründen, die von ihnen nicht selbst zu vertreten sind, bis auf Weiteres nicht zu erwarten. Bsp. Längere Erkrankung oder fehlende Rücknahmebereitschaft des Herkunftslands

- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen, die noch eine Schule besuchen** **Ausnahme:** Intensivsprachkurse können unter den Voraussetzungen von Nr. 4.4.3 besucht werden.

- **Personen, die ihr Kurskontingent beim BAMF bereits ausgeschöpft haben.**